

11.07.88

Fz

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit sowie die Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1987

Der Präsident
des Bundesrechnungshofes Frankfurt, den 7. Juli 1988
als Vorsitzender
des Bundesschuldenausschusses

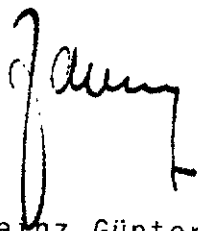
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung leite ich dem Bundesrat hiermit den Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit sowie über die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1987 zu.

Den Bericht übersende ich auch dem Deutschen Bundestag.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Heinz Günter Zavelberg

Bericht des Bundesschuldenausschusses
nach § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924
(Fassung BGBl. III, Nr. 651-1)
für das Jahr 1987

1. Nach der Reichsschuldenordnung ist der Bundesschuldenausschuß verpflichtet, jährlich dem Bundestag und dem Bundesrat über seine Tätigkeit und die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Bundesschuld Bericht zu erstatten.

Der Bundesschuldenausschuß übt gemäß § 31 der Reichsschuldenordnung die Aufsicht über alle der Bundesschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte aus. Über diesen Geschäftsbereich hat die Bundesschuldenverwaltung dem Bundesschuldenausschuß zuletzt durch ihren Jahresbericht 1987 und vierteljährliche Zwischenberichte über den Stand der Bundesschuld unterrichtet. Der Bundesschuldenverwaltung obliegt es nach der Reichsschuldenordnung, die vom Bund und seinen Sondervermögen aufgenommenen Kredite im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen zu beurkunden, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen fristgerecht zu erbringen und das Bundesschuldbuch zu führen; außerdem hat sie die Beurkundung der vom Bund aufgenommenen Gewährleistungen durchzuführen.

2. In seiner Sitzung vom 16. Juni 1988 hat der Bundesschuldenausschuß den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1987 und damit zusammenhängende Fragen erörtert und den Bericht nach § 34 Satz 3 der Reichsschuldenordnung über die außerordentliche Prüfung der Geld- und Wertpapierbestände der Bundesschuldenverwaltung durch einen Beamten des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.

Gründe zu Beanstandungen der der Bundesschuldenverwaltung in eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte waren nicht ersichtlich.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit
sowie die Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1987

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 beschlossen, von dem Bericht gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung Kenntnis zu nehmen.